

# BORGMANN • SYDOW • BOTHE

## Rechtsanwälte

RAe Borgmann • Sydow • Bothe - Postfach 610113 - 10921 Berlin

---

Berliner Wasserbürger  
z.H. Herrn Thomas Rudek  
Ritterstr. 53

10969 Berlin

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen
18.06.2012	BWB	Sydow/os

### Auskunft zu Kosten eines Organstreitverfahrens

Sehr geehrter Herr Rudek,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage zu den Kosten eines Organstreitverfahrens zwischen einer Fraktion oder Abgeordneten des Abgeordnetenhauses und dem Senat von Berlin vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gemäß den §§ 14 Nr. 1, 36 ff. VerfGHG-Bln wegen dem Verstoß des Senats gegen Art. 87 Abs. 1 der Verfassung von Berlin durch Abschluss des Konsortialvertrages, darin insbesondere § 23.7.

Dabei gibt es drei mögliche Kostenfaktoren:

#### I. Gerichtskosten

Gemäß § 33 Abs. 1 VerfGHG-Bln ist das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin kostenfrei. Es fallen somit keine Gerichtskosten an.

#### II. Kosten und Auslagen der Gegenseite

Im Organstreitverfahren gibt es keinen Anspruch des Senats auf Erstattung seiner Auslagen und Kosten. Dies ist gesetzlich gar nicht vorgesehen.

**Bernd Borgmann**

**Olav Sydow**

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Anja Bothe**

in Bürogemeinschaft mit:

**Catrin Gastberg**

**Annette Langner**

Mehringdamm 32  
10961 Berlin

Telefon 030 / 253 77 10

Telefax 030 / 251 87 93

Email:

[info@kanzlei-mehringdamm.de](mailto:info@kanzlei-mehringdamm.de)

Internet:

[www.kanzlei-mehringdamm.de](http://www.kanzlei-mehringdamm.de)

Blog:

[www.rug-anwaltsblog.de](http://www.rug-anwaltsblog.de)

**Bürozeiten:**

Mo.-Do. 9.00–13.00 Uhr

15.00–18.00 Uhr

Fr. 9.00–15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Commerzbank AG Berlin  
BLZ 100 400 00  
Konto 577 99 88 00

Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto 206 43-105

Berliner Volksbank eG  
BLZ 100 900 00  
Konto 570 587 4001

### III. Eigene Kosten und Auslagen des/der Antragsteller

Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern ein Rechtsanwalt beauftragt wird, fallen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an. Diese werden in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abhängig vom Gegenstandswert berechnet, den der Verfassungsgerichtshof festsetzt. Dazu ist eine Prognose nicht möglich.

Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung des Verfahrens und der hohen Erfolgsaussichten bin ich im Falle einer Mandatierung bereit, auf Basis eines Erfolgshonorars ohne Vorschuss zu arbeiten. Das Erfolgshonorar würde sich dabei auf die vom Verfassungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 2 VerfGHG-Bln angeordnete Auslagererstattung zugunsten des/der Antragsteller/s beschränken. Dies würde ich selbstverständlich auch vertraglich der oder den Antragstellern zusichern. In diesem Fall besteht keinerlei Kostenrisiko für den/die Antragsteller im Organstreitverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Sydow, Rechtsanwalt